

Düngebedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung für die Ausbringung von wesentlichen Nährstoffmengen an STICKSTOFF nach Ernte der letzten Hauptfrucht/im Herbst gem. § 6 Abs. 9 Satz 1 Ziffer 1

- zu **Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter** bei einer Aussaat bis zum 15. September oder
→ zu **Wintergerste nach Getreidevorfucht** bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober

Allgemeine Angaben

Name des Betriebes oder Stempel:

Datum der Erstellung (Tag/Monat/Jahr):

Bezeichnung Schlag/Bewirtschaftungseinheit:

Ggf. Angabe der Feldblocknummer/n:

Geplante/angebaute Fruchtart: (Bitte ankreuzen.)				
Zwischenfrüchte	mit Aussaat bis 15.09.	<input type="checkbox"/>	Wintergerste nach Getreidevorfucht	mit Aussaat bis 01.10.
Winterraps		<input type="checkbox"/>		
Feldfutter		<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>				

Ermittlung des Düngebedarfs

1) Welche Vorfucht hat die Anbaufrucht? (Bitte ankreuzen.)

Vorfucht			Vorfucht		
Winterraps	<input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf	Leguminosen und Gemenge mit > 50 % Leguminosenanteil	<input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf
Mais	<input type="checkbox"/>		Feldgras bei Standzeit > 12 Monate	<input type="checkbox"/>	
Zuckerrübe bei Verbleib Blatt auf dem Feld	<input type="checkbox"/>		mehrfährige Brache	<input type="checkbox"/>	
Feldgemüse	<input type="checkbox"/>				
alle anderen Vorfüchte	<input type="checkbox"/>		Ermittlung mit Ziffer 2) fortsetzen.		

2) Ermittlung des N-Düngebedarfs auf Flächen mit langjähriger organischer Düngung (Bitte ankreuzen.)

Erläuterungen siehe Rückseite.

2.1) Handelt es sich um eine langjährig organisch gedüngte Fläche (> 16 mg P-DL bzw. 13 mg P-CAL/100 g Boden)	ja <input type="checkbox"/>	Ermittlung mit Ziffer 2.2) fortsetzen.	nein <input type="checkbox"/>	Ermittlung mit Ziffer 3) fortsetzen.
2.2) Anbau auf langjährig organisch gedüngten Flächen von ... (Bitte ankreuzen.)				
Winterraps nach Getreide	ja <input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf	nein <input type="checkbox"/>	Ermittlung mit Ziffer 3) fortsetzen.
Wintergerste nach Getreide	<input type="checkbox"/>			
Feldfutter nach Getreide bei Aussaat ab 01.09.	<input type="checkbox"/>			
Feldfutter nach Getreide bei Aussaat bis 31.08. Zwischenfrüchten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	N-Düngebedarf (kg Gesamt-N/ha): 40		

3) Ermittlung des N-Düngebedarfs auf NICHT langjährig organisch gedüngten Flächen (Bitte ankreuzen.)

Geplante/angebaute Fruchtart		N-Düngebedarf (kg Gesamt-N/ha)
Winterraps	<input type="checkbox"/>	60
Wintergerste nach Getreidevorfucht	<input type="checkbox"/>	40
Feldfutter		
bei Aussaat bis 31.08.	<input type="checkbox"/>	60
bei Aussaat ab 01.09.	<input type="checkbox"/>	40
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil (Anteil an Samenanzahl)		
0 bis 75 %	<input type="checkbox"/>	60
> 75 %	<input type="checkbox"/>	KEIN Düngebedarf

ACHTUNG: Die Obergrenze der Düngeverordnung von 30 kg Ammonium- oder 60 kg Gesamt-N/ha ist zu beachten!

HINWEISE

Anwendung:

- Das vorliegende Formblatt gilt ausschließlich für die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfes nach § 4 Düngeverordnung (DüV) für die Ausbringung von wesentlichen Nährstoffmengen nach Ernte der letzten Hauptfrucht gem. § 6 Abs. 9 auf Ackerland

- zu **Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September** oder
- zu **Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober**.

Für diese Kulturen gilt eine Ausnahme von dem in § 6 Abs. 8 grundsätzlich festgelegten Zeitraum, in dem keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden dürfen (Sperrfrist): auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar.

- Das Formblatt ist bei der Ausbringung von allen N-haltigen Düngemittel (auch **mineralischen**) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) zu verwenden.

Gegenüber der bisher geltenden Düngeverordnung werden nunmehr alle Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff in die Sperrfristregelungen einbezogen.

- Bei Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren oder Kompost gilt allein die separate und kürzere Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar. Daher ist eine **Düngebedarfsermittlung nach diesem Formblatt** nicht erforderlich.

Eine Düngung zu den oben genannten Kulturen in Ziffer 1. und 2. ist weiterhin **nur zulässig**

- bei Ausbringung bis 1. Oktober und
- mit einer maximalen Ausbringmenge von 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha und
- bis in Höhe des Stickstoff-Düngebedarfes.**

Das Formblatt dient dazu, diesen Stickstoff-Düngebedarf sachgerecht zu bestimmen und die geforderte Ermittlungs- und Aufzeichnungspflicht nach § 4 und § 10 DüV zu erfüllen.

Erläuterungen zum Ausfüllen:

- Vorfrucht

Basierend auf den Empfehlungen des Bundesarbeitskreises zur Herbstdüngung besteht aus fachlichen Gesichtspunkten nach bestimmten Vorfrüchten kein Düngebedarf.

- Langjährig organisch gedüngte Flächen

Aufgrund des höheren N-Nachlieferungspotenzials bei langjähriger organischer Düngung ist der Düngebedarf solcher Flächen separat zu betrachten.

Als „langjährig organisch gedüngte Flächen“ gelten Flächen, die einen P-Bodengehalt von > 13 mg P/100 g Boden (CAL-Methode) bzw. 16,3 mg P/100 g Boden (DL-Methode) aufweisen. Sollte ein entsprechender Bodengehalt im Einzelfall auch ohne langjährige organische Düngung auftreten, muss dies vom Landwirt gesondert nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere, wenn im Betriebsdurchschnitt maximal 120 kg N/ha und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht wurden.

Einzelschritte der erforderlichen Düngebedarfsermittlung für die oben genannten Kulturen (Ziffer 1. und 2.)

1. Schritt

Die vorliegende Düngebedarfsermittlung mittels Formblatt gilt ausschließlich für die Ausbringung wesentlicher Stickstoffmengen für die unter Ziffer 1. und 2. genannten Kulturen, zu denen **nach Ernte/im Herbst** noch Stickstoff aufgebracht werden soll. Sie ist vor dem Ausbringen für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit durchzuführen und aufzubewahren.

2. Schritt

Im nachfolgenden Kalenderjahr ist für diese (wie auch für alle anderen) Kulturen vor der ersten Stickstoffdüngung **im Frühjahr** für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit die umfassende Düngebedarfsermittlung nach § 4 in Verbindung mit Anhang 4 Tabelle 1 DüV erforderlich.